

ITZBund, Postfach 30 16 45, 53196 Bonn Dienstsitz Frankfurt am Main

An alle

**Clearing Center** 

per E-Mail

Wilhelm-Fay-Str. 11, 65936 Frankfurt

Bearbeitet von: TB Reiss

Tel. 0800/8007-545-1 Servicedesk@itzbund.de

01.12.2025

Betreff: ATLAS - Info 0881/2025

Bezug:

GZ: **06010302#0015#0881 – 0881/2025** (bei Antwort bitte angeben)

# ATLAS-Einfuhr-TARIC/EZT

## Schaffung eines CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichssystems - CBAM

#### **ATLAS-Einfuhr**

## Allgemeine Hinweise

Die Verordnung (EU) 2023/956 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2025 (CBAM-VO) ist am 17. Mai 2023 in Kraft getreten und sieht die Einrichtung eines CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichssystems vor.

Während des Übergangszeitraums (1. Oktober 2023 - 31. Dezember 2025) sind nur die Berichterstattungspflicht nach Artikel 35 CBAM-VO und die Informationspflicht nach Artikel 33 Absatz 1 CBAM-VO normiert.

Ab dem 1. Januar 2026 findet die CBAM-VO vollständig Anwendung. Damit können Waren nach Anhang I CBAM-VO nur zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen

werden, wenn der Anmelder ein zugelassener CBAM-Anmelder ist oder eine von der Verordnung vorgesehene Ausnahme zutrifft.

Im Übrigen kann in ATLAS-IMPOST keine Zollanmeldung mit der Codierung Y128 abgeben werden.

### **TARIC/EZT**

# Erläuterungen zur Anmeldung von TARIC-Unterlagencodierungen für die Einfuhr von der Verordnung (EU) 2023/956 umfasste Waren (CBAM-Waren)

Die TARIC-Maßnahme "775 – Schaffung eines  $CO_2$ -Grenzausgleichssystems" umfasst ab  $\underline{01.01.2026}$  die Anmeldung der nachfolgend aufgeführten geltenden TARIC-Unterlagencodierungen bei der Einfuhr:

Codierung	Langtext	Erläuterung	Bereich
Y128	CBAM-Kontonummer	Nachweis des zugelassenen CBAM-Anmelders gemäß Artikel 16 Absatz 1 der	1
		Verordnung (EU) 2023/956	
		Die für die Zollabfertigung	
		erforderliche CBAM-	
		Kontonummer ist zwingend im	
		Datenfeld "Nummer der	
		Unterlage (Position)"	
		anzugeben.	
Y134	Waren mit Ursprung in	-	5
	Büsingen, Helgoland oder		
	Livigno (Artikel 2 Absatz 4		
	der Verordnung (EU)		
	2023/956		

Y135	Befreiung gemäß Artikel 2	Waren, die für militärische	5
	Absatz 3 der Verordnung	Tätigkeiten befördert oder	
	(EU) 2023/956	verwendet werden sollen	
Y136	Befreiung gemäß Artikel 2	Erzeugter Strom oder	5
	Absatz 3a der Verordnung	Wasserstoff mit Ursprung in der	
	(EU) 2023/956	ausschließlichen	
		Wirtschaftszone oder auf dem	
		Festlandsockel eines	
		Mitgliedstaats (für 2804 10 00	
		und 2716 00 00)	
Y137	Befreiung gemäß Artikel	De-minimis-	5
	2a der Verordnung (EU)	Ausnahmeregelung auf der	
	2023/956	Grundlage von Artikel 2a der	
		Verordnung (EU) 2023/956 (gilt	
		nicht für Strom und	
		Wasserstoff)	
Y237	Waren mit Ursprung in	-	5
	der EU		
Y238	Antrag auf Zuerkennung	Aufgrund der Verfahrensfrist	5
	des Status eines	gültig bis zum 27. September	
	zugelassenen CBAM-	2026	
	Anmelders wurde bis zum		
	31. März 2026 gestellt		

#### Hinweise:

Zollanmeldungen mit CBAM-Waren, die bis einschließlich 31.12.2025 entsprechend der TARIC-Maßnahme ohne die o. g. Unterlagencodierungen abgegeben und noch nicht zollrechtlich angenommen wurden, werden ab dem 01.01.2026 nicht angenommen bzw. zurückgegeben.

Um den Korrekturbedarf und damit verbundene Mehraufwände für Teilnehmer und Zollstellen zu minimieren, empfiehlt es sich Zollanmeldungen mit CBAM-Waren bis zum **31.12.2025** nur abzugeben, wenn mit einer Gestellung und Annahme vor dem **01.01.2026** zu rechnen ist.

In der Zollanmeldung ist bei Anmeldung der CBAM-Kontonummer (Y128) zwingend auch die EORI-Nummer des Einführers im Datenfeld "Empfänger (TIN)" und die EORI-Nummer des Anmelders im Datenfeld "Anmelder (TIN)" zur zollseitigen Prüfung der CBAM-Kontonummer anzugeben.

Im Auftrag

Bösenberg

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.